

Börsenordnung für die Internationale Vogelspinnenbörse Marbach am Neckar

Einleitung:

Diese Börsenordnung gilt als eine Voraussetzung von vielen, damit unsere Börse nach den Vorschriften, die uns das Landratsamt Ludwigsburg vorgegeben hat, durchgeführt werden kann. Sie wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg entwickelt, um in erster Linie die Tiere soweit als möglich vor Schaden zu bewahren und sie möglichst wenig Stress auszusetzen.

Daher unsere Bitte an Sie, sowohl als Aussteller als auch als Besucher: Behandeln Sie die Tiere als Ihren besten Freund und befolgen sie die Börsenordnung nicht als lästige Vorgabe der zuständigen Behörden, sondern als Regeln, die zum Schutze der Tiere gemacht worden sind.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen schönen Tag auf unserer Börse!

1. Es dürfen nur wirbellose Tiere, Futtertiere und Zubehör angeboten werden. Nicht zugelassen sind Skorpione und Hundertfüßler.
2. Es dürfen keine Tiere an Minderjährige ohne Begleitung der Eltern abgegeben werden. Es sind entsprechende Schilder anzubringen.
3. Es gilt das Rauchverbot in den Ausstellungsräumen.
4. Die Veranstaltung wird 2 Wochen vorher dem Veterinäramt angezeigt.
5. Verwendete Terrarien oder Behältnisse müssen über genügend Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
6. Die Behältnisse dürfen nicht gestapelt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich.
7. Die Behältnisse müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein (Klebeband).
8. Die Behältnisse sind mit geeignetem Bodengrund und Rückzugsmöglichkeiten auszustatten. Ausnahmen sind nur artbedingt möglich.
9. An jedem Stand hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein. Die angebotenen Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
10. Die Behältnisse sind in Tischhöhe und erschütterungsfrei aufzustellen.
11. Name und Adresse der Aussteller sind am Tisch anzubringen.
12. Die Behältnisse sind mit dem wissenschaftlichen Namen, Geschlecht (soweit erkennbar) zu kennzeichnen.
13. Während der Öffnungszeit wird genügend Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt.
14. Die Aussteller sind verpflichtet, zu jeder von ihm angebotenen Vogelspinne Informationen wie Haltung, Ursprungsland und Vorkommensweise (Baumbewohner, Bodenbewohner oder Röhrenbewohner) anzugeben.
15. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
16. Die Behältnisse dürfen nicht zur Geschlechtsbestimmung der Tiere angehoben werden. Klopfen und Schütteln der Behälter ist untersagt. Das Anheben der Behälter ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass die Behälter waagrecht gehalten werden, damit die Tiere nicht irritiert werden.
17. Bei Verstoß gegen die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen kann der Veranstalter Anbieter vom weiteren Verlauf der Tierbörse ausschließen.
18. Es dürfen nur Anbieter zugelassen werden, die sich zur Beachtung der Börseordnung verpflichten haben.

Verpflichtungserklärung:

Hiermit verpflichte ich mich, die Börsenordnung gelesen zu haben und anzuerkennen. Des Weiteren bin ich darüber informiert, dass ich bei Zuwiderhandlung sofort von der Börse ausgeschlossen werden kann!

Adresse:

Unterschrift:

Börsenveranstalter: Vogelspinnen-IG Stuttgart / Ludwigsburg e.V.